

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1883**

152 (29.6.1883)

## 29) Jahresbericht des Großh. Bad. Ministeriums des Innern über seinen Geschäftskreis für die Jahre 1880 und 1881.

### 5) Gemeinnützige Anstalten. Wohlthätigkeits- und Armenwesen.

#### Stiftungswesen.

Zu dem Geschäftskreise des Ministeriums des Innern gehörte vordem oberste Aufsicht über sämtliche Stiftungen. In Folge der allerhöchst-landesherrlichen Verordnung vom 20. April 1881 über die Organisation der oberen Staatsbehörden ist die Ausübung dieses Zweiges der staatlichen Thätigkeit in Hinsicht auf die kirchlichen und jenen Theil der weltlichen Stiftungen, welche Unterrichtszwecken (im weiteren Sinne des Wortes) gewidmet sind, nunmehr auf das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts übergegangen.

Die Rechtsverhältnisse der Stiftungen im Allgemeinen und die Ausübung der staatlichen Aufsichtsrechte über dieselben haben sich in der Zeit vor und nach der Durchführung des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen im Wesentlichen folgendermaßen gestaltet. Wie nach gemeinem deutschen Rechte, so wurden im Großherzogthum die Stiftungen von jeher als selbständige Vermögenskomplexe behandelt, die durch die staatliche Genehmigung mit dem Rechte von Rechtsobjekten ausgestattet sind. Ihre Zweckbestimmung umfaßt die Erfüllung öffentlicher, im weitesten Sinne des Wortes gemeinnütziger Bedürfnisse, sei es der religiösen Gottesverehrung in allen ihren Formen (kirchliche), sei es des Wohlthätigkeits- und Bildungsstrives (weltliche Stiftungen). Das gemeinsame Merkmal dieser zwei Hauptarten von Stiftungen liegt darin, daß die Befriedigung der Bedürfnisse, für welche das Stiftungsvermögen bestimmt ist, entweder unmittelbar zu den notwendigen Aufgaben des Staates selbst oder der im Staate bestehenden öffentlich-rechtlichen Korporationen (der Kirchen, Kreise, Gemeinden u. dergl.) gehört, so daß — insoweit solche Stiftungen nicht vorhanden wären — direkte Leistungen des Staates oder der genannten Körperschaften eingetreten hätten: oder daß sie doch wenigstens mittelbar für die Zwecke des Staates, der Kirchen, Gemeinden u. dergl., nützlich und wünschenswert erscheint. Mit Rücksicht auf diesen öffentlichen Charakter der Stiftungsaufgaben, ferner im Hinblick auf die große Zahl der im Lande bestehenden Stiftungen und auf die bedeutenden Vermögenserträge, über welche dieselben zu verfügen haben, mußte es für die Staatsverwaltung von jeher von höchster Wichtigkeit sein, einerseits den unversehrten Fortbestand und das entsprechende Anwachsen der Stiftungen unter ihren Schutz zu stellen, andererseits aber auch durch stete und wirksame Aufsicht über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens sich darüber zu verlässigen, daß die Zweckbestimmungen der Stiftungen in der That vollständig erfüllt und von deren Mitteln keine mißbräuchlichen Verwendungen gemacht werden; dabei war naturgemäß den zunächst an den bezüglichen Aufgaben beteiligten öffentlich-rechtlichen Korporationen eine entsprechende Mitwirkung zu überlassen.

Das Grundprinzip, daß der Staatsgewalt Pflicht und Befugnis zukomme, über sämtliche Stiftungen jeder Art die oberste Aufsicht zu führen, war auch in der hinter der Gesetzgebung von 1870 zurückliegenden Zeitperiode stets in Geltung; dasselbe hatte aber in der Durchführung im Einzelnen theilweise nicht zu genügender Klarheit gelangen können, theilweise war es, wenn auch nur durch Bestimmungen provisorischer Natur, gerabzuverschleiert worden. Bei einem Rückblick auf den Rechtszustand, der in der Zeit vor dem Gesetze vom 5. Mai 1870 in Geltung gewesen ist, muß zwischen den örtlichen, d. h. jenen Stiftungen, welche ihre Wirksamkeit auf eine einzelne Gemeinde oder auf mehrere Gemeinden desselben Amtsbezirks beschränken, und den allgemeinen (Distrikts- und Landes-) Stiftungen unterschieden werden, deren Wohlthaten für größere Landestheile oder für das ganze Staatsgebiet bestimmt sind. Die örtlichen Stiftungen

jeder Art, mochten sie kirchlichen oder weltlichen Zwecken dienen oder gemischter Natur sein, unterstanden, mit einigen unten anzuführenden Ausnahmen, der Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate und der dazu erlassenen Vollzugsverordnungen gebildeten bzw. in Gemäßheit der Verordnung vom 15. Mai 1833 schon vordem eingerichteten kirchlichen Ortsbehörden (katholische Stiftungskommissionen, evangelische Kirchengemeinde-Räthe, israelitische Synagogengeräthe). Hiervon machten nur die örtlichen Unterrichtsstiftungen, welche durch § 20 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht den Orts-Schulräthen zugewiesen waren, und diejenigen Fonds eine Ausnahme, bezüglich welcher durch besondere stifterische Anordnungen eigene Verwaltungsorgane geschaffen und in dieser Eigenschaft von der Staats-Aufsichtsbehörde anerkannt worden waren. Die genannten kirchlichen Ortsbehörden hatten übrigens nur diejenigen Stiftungen kraft eigenen Rechts und unter Zugrundlegung der von dem katholischen Oberstiftungsrath und evangelischen Oberkirchenrath erlassenen Instruktionen zu verwalten, welche durch die landesherrlichen Verordnungen über die Verwaltung des katholischen und des evangelischen Kirchenvermögens als kirchliche Stiftungen anerkannt worden waren, während ihnen die gleichen Funktionen hinsichtlich der weltlichen Ortsfonds nur durch, jeder Zeit widerruflichen, staatlichen Auftrag in provisorischer Weise übertragen waren und bei dieser Verwaltung die seitens der Staatsregierung erlassenen Verwaltungs-instruktionen vom 21. Nov. 1820 (katholische) und vom 10. Mai 1825 (evangelische Stiftungen) in Anwendung zu kommen hatten. Die Aufsicht über die Verwaltungsführung dieser Ortsbehörden einschließlich der Rechnungsabhör hatte hinsichtlich der kirchlichen Stiftungen der christlichen Konfessionen der katholische Oberstiftungsrath und der evangelische Oberkirchenrath zu besorgen, während diese Zuständigkeiten hinsichtlich der weltlichen Ortsstiftungen und bezüglich aller israelitischen Lokalfonds den Bezirksämtern (durch § 6 der Vollzugsverordnung zum Verwaltungs-gesetz und durch den Ministerialerlaß vom 25. Mai 1866) übertragen waren. Die Oberaufsichtsbehörde bildete hinsichtlich der Wohlthätigkeits- und aller israelitischen Ortsstiftungen der seit 1864 bestehende Verwaltungshof, für die Schul- und Unterrichtsstiftungen mit örtlicher Begrenzung der 1862 errichtete Ober-schulrath.

Die allgemeinen (sog. Distrikts- und Landes-) Fonds und deren Verrechnungen waren früher alle der Leitung und Aufsicht der Großh. Kreisregierungen unterstellt gewesen. Erst im Anschluß an die Neugestaltung der Gesetzgebung über die Kirchen und kirchlichen Vereine vom Jahre 1860 und die landesherrlichen Verordnungen über die Verwaltung des katholischen und evangelischen Kirchenvermögens wurden die als kirchlich betrachteten Fonds ausgeschieden und der Verwaltung des katholischen Oberstiftungsraths und des evangelischen Oberkirchenraths überwiesen, welchen Behörden auch die Primärabhör der Rechnungen dieser Stiftungen zustand, während die Oberabhör dem Ordinariate zu Freiburg und der evangelischen Generalinspektion überlassen, dabei aber ausgesprochen wurde, daß auf den Antrag derselben die Großh. Oberrechnungskammer mit der Vornahme dieses Geschäfts betraut werden könne. Das letztgedachte, etwas anormale Verhältniß hat, beiläufig bemerkt, in Folge der Neugestaltung der Oberrechnungskammer durch das Gesetz vom 25. August 1876 und die Vollzugsverordnung vom 14. Dezember 1878 zu bestehen aufgehört. Hinsichtlich der allgemeinen israelitischen Fonds von kirchlicher Natur wurde die Aufsicht und Rechnungsabhör, in Ermangelung von Revisionspersonal bei der israelitischen Kirchenoberbehörde (dem Oberathe), dem Großh. Verwaltungshofe überwiesen. Die Verwaltung der weltlichen Stiftungen allgemeiner Art (Distrikts- und Landesstiftungen)

einschließlich der Rechnungsabhör wurde, soweit Wohlthätigkeitsstiftungen in Frage kamen, Sache des Verwaltungshofes (§ 8 der Vollzugsverordnung zum Verwaltungs-gesetz), bezüglich der Unterrichtsstiftungen, wozu auch die den Mittelschulen des Landes gewidmeten gezählt werden, Sache des Großh. Oberschulraths. Die oberste Aufsicht und die Oberabhör der Rechnungen gedachter allgemeiner Fonds stand dem Ministerium des Innern zu, welchem auch die unmittelbare Leitung und Verwaltung der für die drei Hochschulen des Landes errichteten Stiftungen zugewiesen war.

An Stelle des bis dahin in Geltung gewesen theilweise etwas unklaren und undurchsichtigen Rechtszustandes trat im Jahre 1870 das Gesetz über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, durch welches eine vollständige und abschließende Regelung des Rechts der Stiftungen herbeigeführt wurde. Die wichtigsten Grundsätze dieses Gesetzes sind in Kürze zusammengefaßt folgende:

- Keine Stiftung kann ohne Genehmigung des Staates zur Entstehung kommen, keine bestehende Stiftung kann ohne staatliche Genehmigung durch Schenkung, Vermächtniß oder Zuführung Vermögen erworben.
- Jede genehmigte Stiftung erlangt mit der Staatsgenehmigung kraft Gesetzes die Eigenschaft eines selbständigen Rechtsobjekts; folgeweise kann keine Stiftung im Eigenthum eines andern Rechtsobjekts (sei es einer Korporation oder eines Privaten) stehen.
- Alle Stiftungen sind dem für sie maßgebenden Zwecke zu erhalten und zu diesem Behufe unter die Garantie des Staates gestellt. Verwendung von Erträgen des Stiftungsvermögens zu andern als stiftungsgemäßen Zwecken ist daher nur in dem Fall gestattet, wenn es sich um Ertragsüberschüsse handelt. Stiftungen, deren Zweckverfüllung unmöglich geworden ist, müssen einer verwandten Bestimmung zugewiesen werden.
- Alle Stiftungen, welche Zwecke sie auch verfolgen mögen, unterliegen der obersten Aufsicht des Staates in Bezug auf ihre Verwaltung und Vermögensführung.
- Alle zukünftigen Stiftungen können nur entweder kirchliche oder weltliche sein. Neue Stiftungen, deren Zweckbestimmung auf Bedürfnisse beiderlei Art gerichtet ist, sind alsbald zu trennen. Bestehende gemischte Stiftungen bleiben vorläufig unverändert, es können jedoch die staatlichen wie die kirchlichen Aufsichtsbehörden jederzeit die Durchführung der Trennung verlangen. Das Gesetz bestimmt genau, welche Stiftungszwecke als kirchliche zu betrachten sind.
- Die Leitung des Stiftungswesens ist Sache der Staatsverwaltung; den Verwaltungsgerichten und den bürgerlichen Gerichten steht hinsichtlich der Stiftungen nur eine gesetzlich genau begrenzte Kompetenz zu.
- Die Verwaltung der örtlichen weltlichen Stiftungen, soweit dieselbe nicht den Orts-Schulräthen angetraut ist, wird den politischen Gemeinden zur Beforgung durch deren gesetzliche Organe überwiesen.
- Bei künftigen Stiftungen können nur unter den gesetzlich näher bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen besondere, von den regelmäßigen abweichende Stiftungs-Verwaltungsorgane eingesetzt werden; wo solche schon von früher her bestanden haben, bleiben sie im Allgemeinen aufrecht erhalten, wenn nicht anzunehmen ist, daß die Willensmeinung des Stifters nur darauf gerichtet war, der zur Zeit der Errichtung der Stiftung gesetzlich berufenen Behörde die Verwaltung zu übertragen.
- Die näheren Bestimmungen, nach welchen die Verwaltung der weltlichen Stiftungen zu geschehen hat, sind durch die Staatsbehörde zu erlassen.

34)

## Herz und Welt.

Novelle von Alfred Müllers.

(Fortsetzung.)

Als nach einer halben Stunde die Wirthschafterin erschien, um Ismenen die für sie bestimmten Zimmer anzuweisen, hatte die junge Frau allerdings Mühe, einen Schrei der Ueberraschung zu unterdrücken, denn eine Pracht und Eleganz, wie sie ihr in diesen vier hohen und geräumigen Gemächern und deren ganzen Einrichtung entgegentrat, hatte sie noch nie geahnt, geschweige denn gesehen, und ihre Ueberraschung stieg noch, als eine hübsche und elegante Jofe sich ihr vorstellte und als die spezielle Dienerin zu erkennen gab, welche der Herr Graf für Frau v. Wald engagirt habe. Neben ihren vier Zimmern waren noch zwei für Leo und dessen Bonne, eine freundliche ältere Frau, welche sich nun Ismenen ebenfalls vorstellte und die Pflege und Aufsicht des Knaben übernahm.

Ismenen war's, als ob sie träume, und sie mußte ihre ganze Fassung zusammennehmen, um sich vor den Domestiken keine Blöße zu geben, als sie ihren Salon, ihr Boudoir, ihr Schlaf- und ihr Ankleidezimmer mit all diesem Luxus von Möbeln, Gemälden, Skulpturen, Nippisachen, der kleinen Bibliothek, dem Damen-Schreibtisch und dem prächtigen Flügel, von dem sie leider keinen Gebrauch machen konnte, musterte. In dieser angenehmen Beschäftigung und Unterhaltung ward sie von der Jofe unterbrochen, welche fragte, ob sie der gnädigen Frau bei der Toilette für die Tafel helfen dürfe, welche in einer halben Stunde beginnen werde.

„Ist mein Koffer schon heraufgebracht?“ fragte Ismenen und schaute von neuem, als die Jofe fragte, ob die gnädige Frau sich nicht der reichen Garderobe bedienen wolle, für welche der Herr Graf gesorgt habe und von der man erst ermitteln müsse, ob die Roben auch der gnädigen Frau auf den Leib paßten? Damit zeigte sie Ismenen die Schränke voll wunderbarer Schätze von Roben und sonstigen Kleidern von Atlas, Seide, Sammet,

Spizen, Shawls und Pugartikeln aller Art, welche der Graf für seine Enkelin aus Paris und Wien hatte kommen lassen, die Schubladen voll Chemisetten, Handtüchern, Schärpen, Bändern und allen möglichen anderen Toilettegegenständen, denn für alle Bedürfnisse war überreich gesorgt, und alles, was Ismenen sah, übertraf ihre kühnsten Wünsche und Träume.

Mit Hilfe der Jofe wählte Ismenen eine einfache Halbtoilette, ließ sich von der Dienerin frisiren und herausputzen und mit einem schönen Parfüm von Edelsteinen schmücken, welche sie in einem Etui auf ihrem Puztische gefunden hatte. Als die Toilette vollendet war, trat sie halb neugierig, halb ängstlich vor einen der großen Spiegel, um sich darin zu betrachten, und staunte selbst nicht wenig über die glänzende Erscheinung, welche ihr aus demselben entgegenstrahlte. Sie mußte sich fragen, ob dies wirklich ihr eigenes Ich sei mit dem weißen, anmuthigen, von einem kostbaren Perlen-Halsband umschlungenen Hals, den herrlichen, schön gemodelten Schultern und den prächtigen gerundeten Armen und zierlichen Händen, welche nun mit goldenen Armabändern und Ringen geschmückt waren.

„Wenn Paul mich so sehen könnte, wie würde er entzückt sein!“ flüsterte sie vor sich hin; ich werde ihm aber noch heute schreiben.“

Sie ging nach dem Speisezimmer hinunter, wo Graf Chaglo und Doktor Schallhammer sie erwarteten und mit Erstaunen und Bewunderung die prächtige Erscheinung betrachteten. Der Graf machte ihr die artigsten Komplimente, über welche sie vor Freude schämig erblühte, und führte sie zu Tische, wo das kostbare Tafelgeräthe und reiche Silbergeschirr und die hohen Aufkisse mit Blumen, Obst und Konfekt Ismenen in Erstaunen versetzten, aber sie wußte sich so viel Ruhe und Selbstbeherrschung abzurufen, daß sie die Probe dieses Diners ganz gut bestand, und weder über die feinen Gerichte und seltenen Weine noch über den ganzen Luxus, der sie umgab, irgend eine Bemerkung machte, durch welche sie sich etwas vergab. Sie beobachtete den Grafen und seinen Sachwalter, ahmte nach, was diese thaten und gab

sich alle Mühe, dem Großvater ja nicht zu mißfallen, und antwortete bescheiden, einfach und sachgemäß auf jede Frage, welche an sie gerichtet wurde. Dadurch gefiel sie dem alten Grafen, welcher sie unvermerkt beobachtete, immer besser, und er sagt sich im Stillen, wenn er Ismenen drei Monate lang dem Umgang und Unterricht irgend einer feingebildeten Dame überlasse, so werde sie unfehlbar binnen drei Monaten so weit kommen, daß er sie in jede Gesellschaft einführen könne.

Beim Dessert brachte die Bonne den kleinen Leo, welchen der Graf auf den Schooß nahm und mit schönem Obst und Leckereien beschenkte; und nachdem der Kaffee genommen war, zog sich Dr. Schallhammer zurück und Ismenen folgte dem Großvater in dessen Studierzimmer, wo sie lange plauderten und sie demselben von ihrer Jugend und ihrem Leben in Aichau erzählen mußte, was den Grafen sehr zu interessieren schien. Als sie aber dann an ihre Verheirathung kam und von ihrem Gatten sprechen wollte, gab der Graf der Unterhaltung eine andere Wendung.

„Es ist sehr zu bedauern, mein liebes Kind, daß ich dich nicht vier Jahre früher gefunden habe,“ sagte er mit einem liebevollen Blicke und drückte ihr freundlich die Hand. „Es hätte sich dann in unserm Beider Leben vielleicht manches anders gestaltet, und du wärest nun die Gattin irgend eines angesehenen und hochgestellten Mannes, wozu deine Herkunft dich berechtigt hätte, denn du hast wohl noch keine Ahnung von der Stellung, welche die Familie Chaglo in unserem Lande einnimmt, von ihrer Geschichte, ihrem Ansehen und Einfluß; aber ich will dich damit bekannt machen, soweit mir dies in Kürze möglich ist.“ Und er schilderte ihr ohne Brählereien und Ostentation den Glanz des Hauses Chaglo und zeigte ihr die Bilder seiner Ahnen im Salon und in der anstoßenden Ahnengalerie und rühmte von jedem, wodurch er sich im Frieden oder Krieg, im Staatsdienst oder im Privatleben ausgezeichnet habe, und deutete ihr, nach seinem Wunsche solle der kleine Leo seiner Zeit den alten Stamm fortpflanzen. (Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Die Frankfurter Hypothekbank hat die Einzahlung weiterer 200 M. auf jede Aktie per 1. Oktober d. J. bestimmt.

Aus dem Jahresberichte der Handelskammer für den Kreis Mannheim pro 1882. Der Getreidehandel war erheblich bedeutender als in allen früheren Jahren.

deutender wird; der Gesamtverkehr darin hat 1882 gegen 1880 um ein volles Drittel zugenommen. Mit einer ausnahmsweise günstigen Konjunktur hatte diesmal der Hopfenhandel zu rechnen.

Vibration der Preise nicht mit Befriedigung zurückzusehen, um so befriedigender gestaltete sich die Campagne 1881/82 bezüglich der Rübenzucker-Fabrikation.

Wien, 27. Juni. Weizen loco hiesiger 20.50, loco fremder 21.-, per Juli 19.40, per Novbr. 20.10.

Bremen, 27. Juni. Petroleum-Markt. (Schlussbericht.) Standard white loco 7.50, per Juli 7.50, per Aug. 7.70.

Paris, 27. Juni. Weizen loco preishaltend, per Herbst 10.70, 10.73 B. Hafer per Herbst 6.50 G., 6.53 B.

Antwerpen, 27. Juni. Petroleum-Markt. (Schlussbericht.) Stimmung: Weichenb. Raffinirt. Type weiß, disp. 18 1/2.

New-York, 26. Juni. (Schlussbericht.) Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 4.10.

Baumwoll-Zufuhr 2000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 2000 B., dto. nach dem Continent 1000 B.

Verantwortlicher Redakteur: F. Kellner in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 27. Juni 1883.

Table of exchange rates and prices for various goods like Staatspapiere, Wechsel, and commodities. Columns include item names, values, and exchange rates.

Preise der Woche vom 17. bis 24. Juni 1883. (Mitteltabelle vom Statistischen Bureau.)

Table showing weekly prices for various commodities like wheat, rye, and oil. Columns include location (Orte), commodity type, and price per unit.

rechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern. Dies wird zur Kenntnisnahme der Gläubiger an dem 13. Juni 1883.

Erben des Johann Blum, Maria Stefan, Schmied Josef Anton Stefan und Feilenhauer Karl Stefan von hier sind zur Erbschaft an dem Vermögensnachlass ihrer Ehefrau und beziehungsm. Schwester, Johann Blum Ehefrau, Antonia, geborne Stefan von hier, berufen.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Herdwangen, Amtsgerichtsbezirks Pfullendorf, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 218) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnung bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. B.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. B.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuweisen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Herdwangen, den 24. Juni 1883. Das Gewähr- und Pfandgericht. Bürgermeister Reichle.

ten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer I a. des Großh. Landgerichts zu Offenburg auf

Dienstag den 30. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Offenburg, den 23. Juni 1883. Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts. Thoma.

W. 792.2. Nr. 4064. Offenburg. Der Verschuldete Offenburg, eingetragene Genossenschaft in Offenburg, vertreten durch Rechtsanwalt Muser daselbst, klagt gegen Matthäus Jogerst von Ortenberg, a. St. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Forderung aus Darlehen und Kauf des

Deflaganten laut Schuldschein vom 9. April 1881, mit dem Antrag auf Verurteilung desselben zur Zahlung von 500 Mark nebst 5 Prozent Zins vom 9. April 1883, und laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer I a. des Großh. Landgerichts zu Offenburg auf

Dienstag den 30. Oktober d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Offenburg, den 23. Juni 1883. Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts. Thoma.

W. 833. Nr. 5515. Meßkirch. Das Großh. Amtsgericht dahier hat mit Beschluß vom heutigen folgendes

Ausschlussurtheil

erlassen:

Nachdem auf das diesseitige Aufgebot vom 23. April d. J., Nr. 4076, an der dort beschriebenen Liegenschaft Rechte der dort bezeichneten Art nicht geltend gemacht worden sind, werden solche für verloren erklärt.

Meßkirch, den 8. Juni 1883. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Wantele.

Vermögensaufzählung.

W. 839. Nr. 12.140. Mannheim. Die Ehefrau des Carl August Maul, Philippine, geborne van Gerichten in Mannheim, wurde durch Urtheil der Zivilkammer I des Großh. Landgerichts Mannheim vom 13. Juni 1883 für be-

rechtfertigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.

Dies wird zur Kenntnisnahme der Gläubiger an dem 13. Juni 1883.

Meßkirch, den 8. Juni 1883. Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts. Thoma.

W. 831. Nr. 4683. Müllheim. Unter Ord. 3. 184 des Firmenregisters dahier wurde heute eingetragen:

Firma C. F. Gilain in Bamloch. Inhaber ist der ohne Ehevertrag mit Adelheid, geb. Willich, verehelichte Kaufmann Carl Friedrich Gilain in Bamloch. Müllheim, den 25. Juni 1883. Großh. Landgericht. Rittinger.

W. 835. Nr. 5257. Lahr. Mit O. B. 233 des Firmenregisters: Firma Theophil Huder in Lahr. Inhaber der Firma ist der ledige Kaufmann Effigfabrikant Theophil Huder in Lahr. Lahr, den 25. Juni 1883. Großh. Landgericht. Eichobdt.